

**Änderung der Durchführungsempfehlung  
aus der 159. Sitzung  
des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V  
zur angemessenen Veränderung der Gesamtvergütungen  
im Rahmen der Einführung des Hautkrebsscreening als  
Früherkennungsuntersuchung in den  
Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)  
in seiner 181. Sitzung  
(schriftliche Beschlussfassung)  
  
zum 1. April 2009**

Der Bewertungsausschuss beschließt im Zusammenhang mit der Einführung des Hautkrebsscreening als Früherkennungsuntersuchung in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. Juli 2008 (veröffentlicht im DÄ Heft 37 vom 12. September 2008) folgende Änderung der Protokollnotiz der Durchführungsempfehlung zur angemessenen Veränderung der Gesamtvergütungen zum 1. April 2009:

Protokollnotiz:

Die Rechnungslegung der Gebührenordnungsposition 01745 erfolgt im Formblatt 3 im Konto 521 - Früherkennung von Krebserkrankungen bei der Frau - bzw. im Konto 522 - Früherkennung von Krebserkrankungen beim Mann - Kapitel 1, Abschnitt 7.2, Ebene 6. Die Gebührenordnungspositionen sind dazu entsprechend einer Vorgabe durch die Kassenärztliche Vereinigung geschlechtsspezifisch zu kennzeichnen.

Die Rechnungslegung der GOP 01746 erfolgt im Formblatt 3 in der Kontenart 523 - Maßnahmen zur Früherkennung von anderen Krankheiten, Kapitel 1, Abschnitt 7.2, Ebene 6.

Die Rechnungslegung der Gebührenordnungspositionen 10343 und 10344 erfolgt im Formblatt 3 im Konto 400 Ebene 6.